

Satzung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

NBl. MSGWG Schl.-H. vom 14. Juli 2016, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Juni 2016

Neufassung vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 2016 und Beschlussfassung des Senats vom 8. Juni 2016 die folgende Satzung, erstmalig geändert nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Februar 2021 und Beschlussfassung des Senats vom 24. März 2021 (durch Änderungssatzung, veröffentlicht im NBl. MSGWG Schl.-H. vom 22. April 2021, S. 14; bekanntgemacht auf der Internetseite der CAU am 25. März 2021), erlassen:

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Mitglieder
- § 3 Siegel und Farbe der Fakultät
- § 4 Einrichtungen
- § 5 Organe der Fakultät
- § 6 Fakultätskonvent
- § 7 Die Dekanin bzw. der Dekan
- § 8 Fakultätsausschüsse
- § 9 Beauftragte
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät erfüllt auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule (§ 28 Abs. 1 HSG). Aufgaben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zu ihren Aufgaben gehören insoweit:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Vorbereitung von Berufungen,
6. die Verwaltung der ihr zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
7. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG,
8. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 HSG. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 14 HSG.

§ 3 Siegel und Farbe der Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät führt seit ihrer Gründung im Jahre 1665 ihr eigenes Siegel und ihre eigene Farbe. Das Siegel mit der Umschrift „Sigillum collegii iuridici chiloniensis“ zeigt die im Gleichgewicht hängende Waage der Gerechtigkeit, der senkrechte Waagebalken geht aus einer Krone hervor, in den durch den senkrechten und den waagerechten Waagebalken gebildeten Winkeln sind Zepter und Schwert dargestellt. Die Farbe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist rot.

§ 4 Einrichtungen

(1) In der Fakultät besteht das Juristische Seminar, das insbesondere als Träger der allgemeinen Fachbibliothek fungiert. Deren Leitung steht in der Gesamtverantwortung aller hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät.

(2) In der Fakultät bestehen folgende Institute:

- a) Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht,
- b) Institut für Kriminalwissenschaften,
- c) Institut für Osteuropäisches Recht,
- d) Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht,
- e) Institut für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
- f) Hermann Kantorowicz-Institut für juristische Grundlagenforschung,
- g) Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht
- h) Zentrum für Digitalisierung und Recht in Forschung und Lehre.

(3) Die Einrichtungen werden von den zu Direktorinnen bzw. Direktoren der Einrichtung bestellten Professorinnen und Professoren kollegial geleitet (Vorstand). Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied und dessen Vertretung.

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind der Fakultätskonvent und die Dekanin bzw. der Dekan (§ 28 Abs. 3 HSG).

§ 6 Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent besteht nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 HSG aus

- a) der Dekanin oder dem Dekan,
- b) sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Abs.1 Nr. 1 HSG),

- c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG),
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen der Studierenden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG),
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 HSG),
 - f) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet gemäß § 29 Abs. 1 HSG in allen Angelegenheiten der Fakultät, soweit nicht durch das HSG oder die Grundordnung der CAU etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Fakultätskonvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, während der vorlesungsfreien Zeit nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten, zusammen. Zu den Sitzungen des Konvents lädt die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Konventsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat, wenn ein Konventsmitglied dies rechtzeitig vor Absenden der Ladung verlangt, den beantragten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) In der Konventssitzung kann nur über Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden. Gleiches gilt für eine wiederholte Vertagung auf der Tagesordnung befindlicher Punkte.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Fakultätskonvents sowie die Form der Abstimmung bestimmen sich nach § 16 HSG. In den dort nicht geregelten Fällen kann ein Drittel der anwesenden Konventsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Fakultätskonvents bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 HSG. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Ausnahmsweise kann eine Entscheidung durch schriftlichen oder elektronischen Umlauf herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Fakultätskonvents diesem Entscheidungsverfahren widerspricht. Jedes Mitglied des Fakultätskonvents ist berechtigt, zu Beschlüssen ein Sondervotum abzugeben, welches in der Sitzung anzukündigen und innerhalb einer Woche der Dekanin bzw. dem Dekan zuzuleiten ist.

- (7) Beschlüsse kommen gemäß § 15 Abs. 2 HSG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Entscheidungen des Fakultätskonvents über die Berufung von Professorinnen und Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätskonvents auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (8) Sofern die Sprecherinnen und Sprecher der Fachsäulen (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) dem Fakultätskonvent nicht angehören, können sie an den Sitzungen mit Rederecht ohne Stimmrecht teilnehmen. Vor Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, die die Belange einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung betreffen, ist deren Vorstand an den Beratungen zu beteiligen.
- (9) Die Protokollführung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Sie oder er kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer hinzuziehen. Die Protokollierung richtet sich nach § 26 Abs. 3 der Grundordnung der CAU.

§ 7 Die Dekanin bzw. der Dekan

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und den Fakultätskonvent, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie bzw. er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät; sie oder er unterrichtet darüber den Fakultätskonvent. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann sie bzw. er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Fakultät Weisungen erteilen. § 4 HSG bleibt unberührt. Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, Aufgaben zur Sicherstellung des Lehrangebots an die Fachsäulen (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) zu delegieren.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger

wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Dekanin bzw. der Dekan die Amtsgeschäfte bis zur Wahl der neuen Dekanin bzw. des neuen Dekans kommissarisch fort.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Diese nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr, sofern diese oder dieser verhindert ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Hochschule, muss die Dekanin bzw. der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie bzw. er die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- (6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. Sie bzw. er hat in diesen Fällen den Fakultätskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 8 Fakultätsausschüsse

- (1) Der Fakultätskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse
 - a) den Studienausschuss als beratenden Ausschuss gemäß § 29 Abs. 3 HSG, dem die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes vorsitzt und dem weiter alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie sechs Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, sechs Studierende und ein Mitglied des technisch-administrativen Dienstes angehören,
 - b) den Haushalts- und Planungsausschuss als beratenden Ausschuss gemäß § 29 Abs. 3 HSG, dem die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes vorsitzt und dem weiter ein professorales Mitglied aus jeder Fachsäule sowie ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied des technisch-administrativen Dienstes angehören,
 - c) die Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen,

- d) den Ausschuss für Graduiertenförderung nach der Landesstipendiumsverordnung, dem ein professorales Mitglied aus jeder Fachsäule angehört,
- e) den Bibliotheksausschuss, dem die Leitung der Fachbibliothek des Juristischen Seminars und der weiteren Fachbibliotheken sowie die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der Institute ohne eigene Fachbibliothek kraft Amtes angehören.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit sie den Ausschüssen nicht kraft Amtes angehören, vom Konvent auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und Fachsäulen bestellt. In die Ausschüsse können auch Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätskonvents sind, bestellt werden. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Für jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Soweit nicht kraft Amtes bestimmt, wählen die Ausschüsse aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Aufgabenstellungen und Beratungsgegenstände werden den Ausschüssen vom Konvent im Einzelfall oder als Daueraufgabe zugewiesen. Auf Beschluss des Dekans oder der Dekanin, des Konvents oder auf Antrag aller Mitglieder einer Mitgliedergruppe im Konvent kann der Studienausschuss auch mit allgemeinen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Fakultät befasst werden.

- (2) Der Konvent bildet nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben, insbesondere
 - a) Habilitationsprüfungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Habilitationsordnung,
 - b) Berufungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Berufungsverfahrensatzung und
 - c) weitere nichtständige Ausschüsse nach Bedarf.

Die Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse werden, soweit sie den Ausschüssen nicht nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen oder kraft Amtes angehören, vom Konvent auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und Fachsäulen (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) für die Dauer der jeweiligen Aufgabenstellung der Ausschüsse bestellt. Soweit nicht kraft Amtes bestimmt, wählen die Ausschüsse aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Für die Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder bestellt.

- (3) Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Ausschüsse bestimmt sich nach § 15 HSG. Die Ausschüsse tagen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HSG nicht-öffentlich; der Studienausschuss kann die Fakultätsöffentlichkeit durch Beschluss herstellen.

§ 9 Beauftragte

- (1) Der Fakultätskonvent wählt gemäß § 30 Abs. 6 HSG auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren eine Fakultätsbeauftragte bzw. einen Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (Studiendekanin bzw. Studiendekan).
- (2) Der Fakultätskonvent wählt gemäß § 27 Abs. 6 HSG aus dem Kreise der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Vertretungen; dabei soll für jede Fachsäule eine Person bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 HSG. Die Organe der Fakultät haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (3) Der Fakultätskonvent kann weitere Beauftragte z. B. für Angelegenheiten der Internationalisierung, der Kapazität, der Familie und der Umwelt bestellen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juni 1990 (NBI.MBWJK Schl.H. 1990, S. 248) außer Kraft.

Kiel, 9. Juni 2016

Prof. Dr. Florian Becker

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät